

Änderung des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) sowie neues Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)

Weshalb

Bisher kamen für Grosskonzerne wie für kleine Aktiengesellschaften dieselben gesetzlichen Revisionsbestimmungen zur Anwendung. Um besonders bei Grosskonzernen eine qualitativ gute Rechnungsprüfung zu gewährleisten, werden die geltenden Vorschriften zur Revision verbessert.

Neu

Neu wird die Revision auf alle juristischen Personen wie AG, GmbH, Genossenschaft, Verein und Stiftung ausgedehnt. Dabei wird unterschieden zwischen:

Unterscheidung

- Publikumsgesellschaften (ordentliche Revision)
Publikumsgesellschaften sind Gesellschaften, welche Beteiligungspapiere an der Börse kotiert bzw. Anleiheobligationen ausstehend haben oder mindestens 20 % der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Publikumsgesellschaft beitragen. Publikumsgesellschaften müssen als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) vom 16.12.2005 bezeichnen.
- Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen (ordentliche Revision)
Ein solches liegt vor, wenn zwei der drei nachfolgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
a.) Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
b.) Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
c.) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisionsexperte nach den Vorschriften des RAG vom 16.12.05 zu bezeichnen.
- Kleine und mittlere Unternehmen (eingeschränkte Revision)
Als KMU gelten im Sinne des Gesetzes diejenigen Unternehmen, die die oben aufgeführten Kriterien nicht erfüllen. Die eingeschränkte Revision wird ungefähr im gleichen Rahmen erfolgen, wie bisher die übliche Revision bei kleineren Aktiengesellschaften. Der Revisionsstelle ist es gestattet, bei der Buchführung und bei der Erbringung anderer Dienstleistungen mitzuwirken, unter Berücksichtigung geeigneter organisatorischer und personeller Massnahmen.
Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor nach den Vorschriften des RAG vom 16.12.05 zu bestimmen.
- Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen
Mit der Zustimmung aller Teilhaber kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden. Hinweis: Ein Verzicht auf die Revision kann sich auf die Ratingeinstufung der kreditgebenden Banken und somit auch auf die Zinsen auswirken. Zudem dürfte auch die Steuerverwaltung an einer Fortführung der Revision interessiert sein.
Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor nach den Vorschriften des RAG vom 16.12.05 zu bestimmen.

Inkraftsetzung

Die Änderungen im OR und das neue RAG sind seit 1.9.2007 in Kraft. Dadurch sind erstmals Jahresrechnungen betroffen, die mit oder nach dem Datum der Einführung der neuen Bestimmungen beginnen. Die total revidierte Handelsregisterverordnung und deren Ausführungsbestimmungen wurden auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.